ISSN 0376-9453

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 277

40. Jahrgang

10. Oktober 1997

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EG) Nr. 1958/97 des Rates vom 22. September 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen** 1

* **Verordnung (EG) Nr. 1959/97 der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands und der Niederlande** 2

Verordnung (EG) Nr. 1960/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4

Verordnung (EG) Nr. 1961/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China 6

Verordnung (EG) Nr. 1962/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 7

Verordnung (EG) Nr. 1963/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 8

Verordnung (EG) Nr. 1964/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 9

Verordnung (EG) Nr. 1965/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97 10

Verordnung (EG) Nr. 1966/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 11

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1967/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 12

Verordnung (EG) Nr. 1968/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung 14

Verordnung (EG) Nr. 1969/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 16

Verordnung (EG) Nr. 1970/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 18

Verordnung (EG) Nr. 1971/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird 19

Verordnung (EG) Nr. 1972/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 20

Verordnung (EG) Nr. 1973/97 der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 21

* **Richtlinie 97/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 1997 zur Änderung der Richtlinien 74/150/EWG, 74/151/EWG, 74/152/EWG, 74/346/EWG, 74/347/EWG, 75/321/EWG, 75/322/EWG, 76/432/EWG, 76/763/EWG, 77/311/EWG, 77/537/EWG, 78/764/EWG, 78/933/EWG, 79/532/EWG, 79/533/EWG, 80/720/EWG, 86/297/EWG, 86/415/EWG und 89/173/EWG des Rates hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern** 24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/655/EG:

* **Beschluß Nr. 2/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits vom 30. September 1997 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Tschechischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend** 26

Kommission

97/656/EG:

* **Beschluß der Kommission vom 2. Oktober 1997 zur Änderung des Beschlusses 93/53/EWG hinsichtlich der Einsetzung eines Wissenschaftlichen Ausschusses für Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben und die Bescheinigungen besonderer Merkmale** (1) 30

(1) Text von Bedeutung für den EWR

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1958/97 DES RATES

vom 22. September 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für die Abgabe von bestimmten Milcherzeugnissen wie den Erzeugnissen des KN-Codes 0403 an Schüler in Schulen eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt.

Die Milcherzeugnisse, für die die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, sind in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 [2] festgelegt. Um den Verbrauchsgewohnheiten in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte in diese Liste das Erzeugnis „viili/fil" des KN-Codes 0403 eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 wird der nachstehende Buchstabe angefügt:

„d) ‚viili/fil' aus Vollmilch hergestellt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

---

[1] ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21).

[2] ABl. L 183 vom 7. 7. 1983, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2748/93 (ABl L 249 vom 7. 10. 1993, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1959/97 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

zur Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands und der Niederlande

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/97 [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 390/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1844/97 [4], sieht für 1997 Quoten für Stöcker vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Fänge von Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, die den Mitgliedstaaten, außer Spanien und Portugal, für 1997 zugeteilte Quote erreicht.

Die Fänge von Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge von Spanien oder von Portugal führen oder in Spanien oder Portugal registriert sind, haben die Spanien zugeteilte Pauschalmenge oder die Portugal zugeteilte Menge nicht erreicht.

Spanien hat am 16. September 1997 Deutschland 6 000 Tonnen Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV übertragen. Die Stöcker-Fischerei in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, muß infolgedessen genehmigt werden.

Spanien hat am 1. Oktober 1997 den Niederlanden 2 800 Tonnen Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV übertragen. Die Stöcker-Fischerei in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, muß folglich genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, gilt die der Gemeinschaft, außer Spanien und Portugal, für 1997 zugeteilte Quote als erschöpft.

Der Fang von Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal, Deutschland oder den Niederlanden, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien, Portugal, Deutschland oder den Niederlanden, registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.
[2] ABl. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 1.
[3] ABl. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 1.
[4] ABl. L 264 vom 26. 9. 1997, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1960/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
(2) ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.
(3) ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	92,9
	999	92,9
0709 90 79	052	74,3
	999	74,3
0805 30 30	388	84,2
	524	61,7
	528	54,0
	999	66,6
0806 10 40	052	99,5
	064	62,9
	400	212,6
	999	125,0
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	060	57,5
	064	44,6
	091	48,2
	400	75,3
	404	75,2
	528	57,7
	800	141,5
	999	71,4
0808 20 57	052	95,9
	064	87,1
	400	79,0
	999	87,3

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1961/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 903/97 der Kommission vom 21. Mai 1997 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 [4], wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 903/97 werden für die zwischen dem 1. Juni 1997 und 31. Mai 1998 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 6. Oktober 1997 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für den Monat Oktober 1997 genannte monatliche Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 6. Oktober 1997 und vor dem 7. November 1997 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 8. Oktober 1997 vorliegenden Informationen werden die am 6. Oktober 1997 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,07923 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 6. Oktober 1997 und vor dem 7. November 1997 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.
[2] ABl. L 130 vom 22. 5. 1997, S. 6.
[3] ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
[4] ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1962/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/97 [6], eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 3. bis zum 9. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 7,73 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
[5] ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.
[6] ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1963/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission [5] eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 3. bis zum 9. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 eingereichten Angebote auf 14,95 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
[5] ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1964/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission [5] eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 3. bis zum 9. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote auf 13,98 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
[5] ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1965/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/97 der Kommission [5] eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 3. bis zum 9 . Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97 eingereichten Angebote auf 26,90 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
[5] ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1966/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ([2]),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 ([4]),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission vom 12. September 1997 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ([5]), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 3. bis zum 9. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote auf 22,75 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
([2]) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
([3]) ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
([4]) ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
([5]) ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1967/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 ([4]).

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ([6]), definierten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrechnung der in Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchführungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ([7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 ([8]), festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
([2]) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
([3]) ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
([4]) ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
([5]) ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
([6]) ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
([7]) ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
([8]) ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	10,00
1107 10 99 9000	18,00
1107 20 00 9000	21,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1968/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 [4], kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [6], festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 [8], erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
[5] ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[6] ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
[7] ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
[8] ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term. 4	7. Term. 5	8. Term. 6	9. Term. 7	10. Term. 8	11. Term. 9
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1969/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 [4], aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—
1001 10 00 9400	—	—
1001 90 91 9000	—	—
1001 90 99 9000	03	0
	02	—
1002 00 00 9000	03	17,00
	02	0
1003 00 10 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	2,00
	02	0
1004 00 00 9200	—	—
1004 00 00 9400	—	—
1005 10 90 9000	—	—
1005 90 00 9000	—	—
1007 00 90 9000	—	—
1008 20 00 9000	—	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1101 00 11 9000	—	—
1101 00 15 9100	01	10,00
1101 00 15 9130	01	9,50
1101 00 15 9150	01	8,75
1101 00 15 9170	01	8,00
1101 00 15 9180	01	7,50
1101 00 15 9190	—	—
1101 00 90 9000	—	—
1102 10 00 9500	01	36,50
1102 10 00 9700	—	—
1102 10 00 9900	—	—
1103 11 10 9200	—	— (2)
1103 11 10 9400	—	— (2)
1103 11 10 9900	—	—
1103 11 90 9200	01	0 (2)
1103 11 90 9800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer,
02 andere Drittländer,
03 Schweiz, Liechtenstein.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1970/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. Oktober 1997 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats November 1997 für 1 697 Tonnen gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 137 vom 28. 5. 1997, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1971/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/97 [4], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des fraglichen verbleibenden Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 30 wird für den Zeitraum vom 10. bis 15. Oktober 1997 ausgesetzt.

(2) Den bis 8. Oktober 1997 eingereichten Lizenzanträgen für Milcherzeugnisse des KN-Codes 0406 30 wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.
[3] ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.
[4] ABl. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1972/97 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1997

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97 ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1744/97 der Kommission ([3]) wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission sind die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln, die für die geographische Gruppe Y bestimmt sind, bereits überschritten oder könnten bald überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 9. Oktober 1997 ausgeführte Äpfel, die für die geographische Gruppe Y bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1744/97 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln, die für die geographische Gruppe Y bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 9. Oktober 1997 und vor dem 19. November 1997 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.
([2]) ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.
([3]) ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1973/97 DER KOMMISSION
vom 9. Oktober 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 1 000 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 932/97 [3], angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1997 in Kraft.

[1] ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[2] ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.
[3] ABl. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	176,00
1006 20 13 9000	01	176,00
1006 20 15 9000	01	176,00
1006 20 17 9000	—	—
1006 20 92 9000	01	176,00
1006 20 94 9000	01	176,00
1006 20 96 9000	01	176,00
1006 20 98 9000	—	—
1006 30 21 9000	01	176,00
1006 30 23 9000	01	176,00
1006 30 25 9000	01	176,00
1006 30 27 9000	—	—
1006 30 42 9000	01	176,00
1006 30 44 9000	01	176,00
1006 30 46 9000	01	176,00
1006 30 48 9000	—	—
1006 30 61 9100	01	220,00
	02	226,00
	03	231,00
	05	220,00
1006 30 61 9900	01	220,00
	05	220,00
1006 30 63 9100	01	220,00
	02	226,00
	03	231,00
	05	220,00
1006 30 63 9900	01	220,00
	05	220,00
1006 30 65 9100	01	220,00
	02	226,00
	03	231,00
	05	220,00
1006 30 65 9900	01	220,00
	05	220,00
1006 30 67 9100	04	226,00
1006 30 67 9900	—	—
1006 30 92 9100	01	220,00
	02	226,00
	03	231,00
	05	220,00
1006 30 92 9900	01	220,00
	05	220,00
	—	—
1006 30 94 9100	01	220,00
	02	226,00
	03	231,00
	05	220,00
1006 30 94 9900	01	220,00
	05	220,00
	—	—
1006 30 96 9100	01	220,00
	02	226,00
	03	231,00
	05	220,00
1006 30 96 9900	01	220,00
	05	220,00
	—	—
1006 30 98 9100	04	226,00
1006 30 67 9100	—	—
1006 30 98 9900	—	—
1006 40 00 9000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
04 Ceuta und Melilla (1 000 Tonnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1162/95),
05 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

RICHTLINIE 97/54/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. September 1997

zur Änderung der Richtlinien 74/150/EWG, 74/151/EWG, 74/152/EWG, 74/346/EWG, 74/347/EWG, 75/321/EWG, 75/322/EWG, 76/432/EWG, 76/763/EWG, 77/311/EWG, 77/537/EWG, 78/764/EWG, 78/933/EWG, 79/532/EWG, 79/533/EWG, 80/720/EWG, 86/297/EWG, 86/415/EWG und 89/173/EWG des Rates hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Geltungsbereich der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern [4] ist derzeit auf Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und 30 km/h beschränkt.

Bei zahlreichen Zugmaschinen ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit heute höher als 30 km/h. Daher ist eine Änderung der Richtlinie 74/150/EWG und der zu dem EG-Typgenehmigungsverfahren (vollständiges Fahrzeug) dieser Fahrzeuge gehörenden Einzelrichtlinien erforderlich geworden, um zu vermeiden, daß das Verfahren auf immer weniger Fahrzeuge Anwendung findet.

Der Geltungsbereich der Einzelrichtlinien 74/151/EWG [5], 74/152/EWG [6], 74/346/EWG [7], 74/347/EWG [8], 75/321/EWG [9], 75/322/EWG [10], 76/432/EWG [11], 76/763/EWG [12], 77/311/EWG [13], 77/537/EWG [14], 78/764/EWG [15], 78/933/EWG [16], 79/532/EWG [17], 79/533/EWG [18], 80/720/EWG [19], 86/297/EWG [20], 86/415/EWG [21] und 89/173/EWG [22] wird auf der Grundlage der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit festgelegt. Diese Richtlinien müssen außerdem im Rahmen des in Artikel 12 der Richtlinie 74/150/EWG vorgesehenen Verfahrens geändert werden, um zu vermeiden, daß sie auf immer weniger Fahrzeuge Anwendung finden.

Es empfiehlt sich, die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 30 auf 40 km/h zu erhöhen.

Eine Erhöhung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, die zur Festlegung des Geltungsbereichs der Richtlinie 74/150/EWG und einer Reihe von Einzelrichtlinien herangezogen wurde, hat zur Folge, daß auch eine Anpassung der Richtlinie 76/432/EWG des Rates vom 6. April 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern [23] erforderlich wird. Diese Änderung, die Gegenstand eines getrennten Rechtsakts ist, darf nicht nach dieser Richtlinie in Kraft treten.

Die Verbesserung und Harmonisierung aller Sicherheitsaspekte, wie die Anbringung von Sicherheitsgurten, ist erforderlich.

Die Umweltverschmutzung durch Zugmaschinen sollte Gegenstand gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften sein —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Worte „30 km/h" sind durch „40 km/h" zu ersetzen:

— in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinien 74/150/EWG, 74/151/EWG, 74/152/EWG, 74/346/EWG, 74/347/EWG, 75/321/EWG, 75/322/EWG, 76/432/EWG, 76/763/EWG, 77/311/EWG, 77/537/EWG, 78/933/EWG, 79/532/EWG, 79/533/EWG, 80/720/EWG, 86/297/EWG, 86/415/EWG und 89/173/EWG,

(1) ABl. C 186 vom 26. 6. 1996, S. 11.
(2) ABl. C 56 vom 24. 2. 1997, S. 74.
(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 1996 (ABl. C 20 vom 20. 1. 1997, S. 25), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. März 1997 (ABl. C 157 vom 24. 5. 1997, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 1997 (ABl. C 286 vom 22. 9. 1997). Beschluß des Rates vom 29. Juli 1997.
(4) ABl. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.
(5) ABl. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 25.
(6) ABl. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 33.
(7) ABl. L 191 vom 15. 7. 1974, S. 1.
(8) ABl. L 191 vom 15. 7. 1974, S. 5.
(9) ABl. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 24.
(10) ABl. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 28.
(11) ABl. L 122 vom 8. 5. 1976, S. 1.
(12) ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 135.
(13) ABl. L 105 vom 28. 4. 1977, S. 1.
(14) ABl. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 38.
(15) ABl. L 255 vom 18. 9. 1978, S. 1.
(16) ABl. L 325 vom 20. 11. 1978, S. 16.
(17) ABl. L 145 vom 13. 6. 1979, S. 16.
(18) ABl. L 145 vom 13. 6. 1979, S. 20.
(19) ABl. L 194 vom 28. 7. 1980, S. 1.
(20) ABl. L 186 vom 8. 7. 1986, S. 19.
(21) ABl. L 240 vom 26. 8. 1986, S. 1.
(22) ABl. L 67 vom 10. 3. 1989, S. 1.
(23) ABl. L 122 vom 8. 5. 1976, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/63/EG (ABl. L 253 vom 10. 5. 1996, S. 13).

— in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 78/764/EWG und

— in Nummer 1.5 des Anhangs der Richtlinie 74/152/EWG.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 23. September 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 23. September 1998 an.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1997.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
J. M. GIL-ROBLES	F. BODEN

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 2/97 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

vom 30. September 1997

zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Tschechischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

(97/655/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits ([1]),

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits über die Beteiligung der Tschechischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen ([2]), insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann die Tschechische Republik sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, beteiligen.

Nach Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Tschechische Republik sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Tschechische Republik beteiligt sich an den Programmen der Europäischen Gemeinschaft „Leonardo da Vinci", „Jugend für Europa" und „Sokrates" entsprechend den Voraussetzungen und Bedingungen, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme „Leonardo da Vinci", „Jugend für Europa" und „Sokrates".

([1]) ABl. L 360 vom 31. 12. 1994, S. 2.
([2]) ABl. L 317 vom 30. 12. 1995, S. 45.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1997.

Im Namen des Assoziationsrats
Der Vorsitzende
J. POOS

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK AN DEN PROGRAMMEN „LEONARDO DA VINCI", „JUGEND FÜR EUROPA" UND „SOKRATES"

1. Die Tschechische Republik beteiligt sich an allen Aktionen der Programme „Leonardo da Vinci", „Jugend für Europa" und „Sokrates" (nachstehend „Programme" genannt), und zwar — soweit in diesem Beschluß nichts anderes geregelt ist — in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß 94/819/EG des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, dem Beschluß Nr. 818/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme der dritten Phase des Programms „Jugend für Europa" und dem Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Sokrates" festgelegt sind.

2. — Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Vorlage, die Bewertung und die Auswahl der Anträge zugunsten von förderungswürdigen Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Tschechischen Republik sind dieselben, die für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft gelten.

   — Die Aktionen zur Förderung von Fremdsprachenkenntnissen beziehen sich auf die Amtssprachen der Gemeinschaft. Unter besonderen Umständen können andere Sprachen verwendet werden, wenn dies für die Durchführung der Programme erforderlich ist.

3. Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten, muß an den von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen transnationalen Projekten und Aktionen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein. Über diese Mindestanzahl wird im Rahmen der Durchführung der Programme entschieden, wobei die Art der verschiedenen Aktivitäten, die Anzahl der an dem jeweiligen Projekt beteiligten Partner sowie die Anzahl der am Programm beteiligten Länder berücksichtigt werden. Projekte und Aktionen, die nur von der Tschechischen Republik und EFTA/EWR-Staaten oder anderen Drittländern, auch solchen, die mit der Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben und denen die Programme zur Beteiligung offenstehen, durchgeführt werden, kommen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht in Betracht.

4. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen betreffend die Programme „Leonardo da Vinci", „Jugend für Europa" und „Sokrates" sieht die Tschechische Republik auf nationaler Ebene geeignete Strukturen und Mechanismen vor und trifft alle sonstigen notwendigen Maßnahmen, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung der Programme auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

5. Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Beteiligung der Tschechischen Republik an den Programmen ergeben, zahlt die Tschechische Republik jährlich einen Betrag in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II). Der Assoziierungsausschuß kann diesen Beitrag falls erforderlich jederzeit anpassen.

6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie die Tschechische Republik tun im Rahmen der bestehenden Vorschriften alles, um Studierenden, Lehrkräften, Angehörigen des Hochschulverwaltungspersonals, Jugendlichen und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Aktionen von der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und die freie Wahl des Wohnsitzes zu erleichtern.

7. Unbeschadet der Verantwortung der Kommission und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Begleitung und Bewertung der Programme werden diese gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse über „Leonardo da Vinci", „Jugend für Europa" und „Sokrates" (Artikel 10, 9 und 8) partnerschaftlich von der Tschechischen Republik und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften laufend überwacht. Die Tschechische Republik unterbreitet der Gemeinschaft entsprechende Berichte und beteiligt sich an allen anderen von der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang getroffenen spezifischen Maßnahmen.

8. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 6 des Beschlusses über „Leonardo da Vinci", Artikel 6 des Beschlusses über „Jugend für Europa" und Artikel 4 des Beschlusses über „Sokrates" wird die Tschechische Republik zu Koordinierungssitzungen eingeladen, die den ordentlichen Sitzungen der Komitees vorausgehen und alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschlusses betreffen. Die Kommission informiert die Tschechische Republik über die Ergebnisse der ordentlichen Sitzungen.

9. Bewerbungen, Verträge, Berichte und sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Rahmen der Programme sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

ANHANG II

FINANZBEITRAG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZU „LEONARDO DA VINCI", „SOKRATES" UND „JUGEND FÜR EUROPA"

1. Der Finanzbeitrag der Tschechischen Republik dient zur Deckung

   — der Zuschüsse oder sonstigen Unterstützungsgelder aus Programmitteln für tschechische Teilnehmer;

   — der gegebenenfalls aus Programmitteln gezahlten Unterstützungsgelder für die staatlichen Stellen;

   — der infolge der Beteiligung der Tschechischen Republik bei der Verwaltung der Programme durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusätzlich entstehenden Kosten.

2. Die Zuschüsse oder sonstigen Unterstützungsgelder, die tschechische Empfänger und staatliche Stellen der Tschechischen Republik aus Programmitteln erhalten, dürfen je Haushaltsjahr den von der Tschechischen Republik entrichteten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht überschreiten.

   Ist der Beitrag der Tschechischen Republik zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und sonstigen Unterstützungsgelder aus Programmitteln für tschechische Empfänger und die zuständigen staatlichen Stellen, so überträgt die Kommission den Überschuß auf das folgende Haushaltsjahr, wo er vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen wird. Etwaige Überschüsse bei Abschluß des Programms werden der Tschechischen Republik erstattet.

3. **Leonardo da Vinci**

   Der Jahresbeitrag der Tschechischen Republik beträgt ab 1997 2 654 000 ECU. Davon sind 175 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten bestimmt, die der Kommission durch die Beteiligung der Tschechischen Republik bei der Verwaltung des Programms entstehen.

4. **Sokrates**

   Der Beitrag der Tschechischen Republik beträgt:

   — 3 343 000 ECU im Jahr 1997 für die Beteiligung der Tschechischen Republik an Kapitel II (Schulbildung, Comenius) und Kapitel III (horizontale Maßnahmen). Davon dienen 217 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die der Kommission durch die Beteiligung der Tschechischen Republik bei der Verwaltung des Programms entstehen;

   — 5 186 000 ECU in den Jahren 1998 und 1999 für ihre Beteiligung am gesamten Programm „Sokrates" einschließlich des Kapitels I (Erasmus). Davon dienen 339 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die der Kommission durch die Beteiligung der Tschechischen Republik bei der Verwaltung des Programms entstehen.

5. **Jugend für Europa**

   Der Jahresbeitrag der Tschechischen Republik beträgt 600 000 ECU ab 1997 für die Teilnahme an allen Aktionen des Programms, mit Ausnahme von Aktion D. Davon sind jährlich 40 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten bestimmt, die der Kommission durch die Beteiligung der Tschechischen Republik bei der Verwaltung des Programms entstehen.

6. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Verwaltung des Beitrags der Tschechischen Republik.

   Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und jeweils zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von der Tschechischen Republik Mittel in Höhe ihres Kostenbeitrags gemäß dieses Beschlusses an.

   Dieser Beitrag wird in Ecu auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission eingezahlt.

   Die Tschechische Republik zahlt ihren Jahreskostenbeitrag gemäß dieses Beschlusses entsprechend der Mittelanforderung und binnen einer Frist von drei Monaten. Treten bei der Beitragszahlung Verzögerungen ein, so muß die Tschechische Republik auf den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an Zinsen zahlen. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für seine Transaktionen in Ecu [1] anwendet.

7. Die Tschechische Republik zahlt die Kosten für ihre Beteiligung an den Programmen aus ihrem Staatshaushalt. Die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten zahlt die Tschechische Republik aus ihrem Staatshaushalt.

---

[1] Der Zinssatz wird jeden Monat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1997

zur Änderung des Beschlusses 93/53/EWG hinsichtlich der Einsetzung eines Wissenschaftlichen Ausschusses für Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben und die Bescheinigungen besonderer Merkmale

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/656/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitglieder des genannten Ausschusses ihre Funktionen wahrzunehmen haben —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschluß 93/53/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

   „Die Mitglieder des Ausschusses werden für drei Jahre ernannt."

2. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Nach Ablauf ihres Mandats (drei bzw. zwei Jahre) üben die Mitglieder, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihre Tätigkeit aus, bis sie ersetzt werden bzw. ihr Mandat verlängert wird."

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 9

   (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 214 des Vertrags dürfen die Mitglieder des Ausschusses Informationen, die ihnen im Verlauf ihrer Ausschußtätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, nicht weitergeben, wenn der Vertreter der Kommission ihnen mitteilt, daß sich die angeforderte Stellungnahme auf eine vertrauliche Angelegenheit bezieht.

   (2) Sie dürfen Informationen, die ihnen als Ausschußmitglieder zur Kenntnis gelangt sind, weder während noch nach ihrer Mandatszeit für berufliche Zwecke verwenden."

4. Der nachstehende Artikel 10 wird eingefügt:

   „Artikel 10

   Die Ausschußmitglieder verpflichten sich, Interessenkonflikte, die sich in Ausübung ihrer Funktion ergeben könnten, zu vermeiden."

Brüssel, den 2. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission